

# BEFÖRDERUNGSVERTRAG

**über die Beförderung für Schülerinnen und Schüler der Erich Kästner Schule in Kitzingen bzw. für Kinder der Schulvorbereitenden Einrichtung mit angeschlossener Heilpädagogischer Tagesstätte**  
(nachfolgend „Einrichtung“ genannt)

**Vertragspartner:**  
**Förderverein Erich Kästner Schule im Landkreis Kitzingen e. V.**  
**Kaiserstraße 4**  
**97318 Kitzingen**  
(Träger der Einrichtung/„Auftraggeber“)

und  
**Verkehrsunternehmen:**  
(Beförderungsunternehmen/„Auftragnehmer“)

Der Förderverein Erich Kästner Schule im Landkreis Kitzingen e. V. organisiert die Beförderung zum Förderzentrum Erich Kästner Schule, Sickershäuser Straße 8 in Kitzingen für Schüler mit den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen sowie Soziale und Emotionale Entwicklung. Hierzu gehören Kinder, die die Schulvorbereitende Einrichtung sowie die Heilpädagogische Tagesstätte besuchen.

Dieser Vertrag wird zur Sicherstellung der öffnungstäglichen Beförderung der Teilnehmer von ihren jeweiligen Wohnsitzen zur Einrichtung und zurück geschlossen.

## 1. Beförderung

### 1.1 Grundsätzlich

Der Auftragnehmer verpflichtet sich nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften werkvertraglich, alle jeweils als „Beförderungsteilnehmer“ benannten Personen (Schüler der Erich Kästner Schule, Kinder der Schulvorbereitenden Einrichtung und Heilpädagogischen Tagesstätte) an allen festgelegten Öffnungstagen der Einrichtungen des Förderzentrums nach Vorgabe von ihren jeweiligen Wohnsitzen (Kinder vor Einschulung) bzw. von vereinbarten Treffpunkten in den Orten (Schüler) abzuholen und zur Einrichtung zu befördern bzw. von dort wieder abzuholen und zum vereinbarten Endpunkt (kann sich vom Wohnort unterscheiden) zu fahren.

Die Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) ist Bestandteil dieses Vertrages.

Der Auftraggeber benennt in Abstimmung mit der Einrichtung in **Anlage 3**, die hiermit in der jeweils gültigen Fassung zum Vertragsbestandteil gemacht wird, die zu befördernden Personen dem Beförderungsunternehmen unter Angabe des Namens, der als Ansprechpartner des Beförderungsteilnehmers fungierenden Angehörigen und/oder Betreuer sowie deren Telefonnummern, des für die Beförderung maßgeblichen Wohnsitzes und aller evtl. für die Beförderungsleistung zu beachtenden individuellen Besonderheiten. Der Auftraggeber kann den Kreis der als „Beförderungsteilnehmer“ benannten Personen jederzeit im Rahmen einer kalkulierten Fluktuation mit einer Ankündigungsfrist von einer Woche ändern, erweitern oder einschränken.

Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung von sämtlichen geltenden Vorschriften verantwortlich, sofern sich daraus nicht eine abweichende Verantwortlichkeit ergibt.

Insbesondere hat er für die Einhaltung der Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (FeV), der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sowie der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung Sorge zu tragen.

Der Auftragnehmer hat seine eingesetzten Mitarbeiter zur Einhaltung der einschlägigen Vorschriften sowie der Anforderungen nach dieser Leistungsbeschreibung entsprechend anzuweisen.

Für die Beförderung gelten ferner das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und die BOKraft in der jeweils gültigen Fassung sowie der Anforderungskatalog für Kraftomnibusse (KOM) und Kleinbusse (PKW) - **Anlage 2** -, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden.

Das Beförderungsunternehmen stellt auf eigene Gefahr und Kosten sicher, dass jede Beförderung in sicherer und einer im Einzelfall gerecht werdender Weise erfolgt. Dies umfasst insbesondere:

## 1.2 Fahrzeuge

Der Auftragnehmer hat für die Beförderung nur ausreichend motorisierte Fahrzeuge einzusetzen, durch die die zeitlichen Vorgaben sowie die Streckenanforderungen eingehalten werden.

Die Beförderung erfolgt durch Kleinbusse, an bzw. in denen alle vorgeschriebenen oder sonst erforderlichen sicherheits- und verkehrstechnischen Einrichtungen und Hilfsmittel gemäß **Anlage 2** dieses Vertrages (Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden) vorhanden sind. Die eingesetzten Fahrzeuge müssen stets in einem sauberen und betriebssicheren Zustand sein, technisch einwandfrei sowie straßen- und verkehrssicher sein und den geltenden gesetzlichen Anforderungen, insbesondere den Vorschriften des StVG, der StVZO, der BOKraft sowie den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Für die Bereitstellung und Instandhaltung der Fahrzeuge ist der Auftragnehmer verantwortlich. Insbesondere sind Unfallschäden oder sonstige Defekte schnellstmöglich zu beseitigen. Die jährlichen Hauptuntersuchungen gemäß § 29 StVZO der Fahrzeuge sind dem Auftraggeber auf Anforderung durch Vorlage der Untersuchungsberichte nachzuweisen. Die Einhaltung der Anforderungen ist durch die Vorlage der Zulassungsbescheinigung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen.

Alle Fahrzeuge sind ausreichend zu heizen und zu kühlen, wobei der Fahrgastraum unmittelbar bedient werden muss. Eine ausschließliche Beheizung / Kühlung durch den Fahrerraum ist nicht ausreichend. Zusatzheizungen dürfen lediglich unter Beachtung der jeweils geltenden Sicherheitsbestimmungen betrieben werden. Die Fahrzeuge sind auf jahreszeitbedingte Witterungsverhältnisse rechtzeitig anzupassen.

Die Fahrzeuge sind während des Einsatzes mit einer entsprechenden Schulbusbeschilderung nach BOKraft sowie einer Tourenbezeichnung kenntlich zu machen. Sie müssen so ausgestattet sein, dass die Fahrer bei Bedarf auf ein Navigationssystem zurückgreifen können.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeit muss, in Abhängigkeit von den gesetzlichen Vorschriften und vom Zeitpunkt der Erstzulassung, das eingesetzte Fahrzeug die jeweils zu diesem Zeitpunkt gültigen Euro-Normen erfüllen. Auch ist das Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Sofern seitens der zu beförderten Personen individuelle Hilfsmittel im Einzelfall notwendig sind, sind diese in Abstimmung mit der Einrichtung ebenfalls im Fahrzeug mitzunehmen und dort so zu sichern, dass eine Verletzung der Insassen ausgeschlossen ist.

Der Einsatz von Fahrzeugen, die nicht zum Eigentum des Unternehmers zählen, sowie der Einsatz von Subunternehmen, bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

### **1.3 Fahrer**

Bei den Beförderungsteilnehmern handelt es sich um Kinder und Schüler mit den Förderschwerpunkten „Sprache, Lernen, Soziale und Emotionale Entwicklung“, die im Regelfall keine Begleitperson im Bus benötigen.

Fahrer erhalten vor ihrem erstmaligen Arbeitsantritt ggf. eine Information zu evtl. bestehenden sozialen bzw. gesundheitlichen Auffälligkeiten der Beförderungsteilnehmer.

Das nachfolgend beschriebene Personal ist vom Auftragnehmer zu stellen. Im Falle eines Personalausfalls hat der Auftragnehmer unverzüglich für geeigneten Ersatz zu sorgen.

Der Auftragnehmer darf grundsätzlich nur erfahrenes, zuverlässiges und geeignetes Fahrpersonal einsetzen, bei dem zu erwarten ist, dass sie einer langfristigen Beschäftigung nachgehen. Das Fahrpersonal muss während seiner Einsatzzeit stets bei vollem Bewusstsein sowie fahrtüchtig sein. Außerdem hat es sich an sämtliche allgemein im Straßenverkehr geltenden Regelungen zu halten.

Die Fahrer, Mindestalter 24 Jahre, müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder höher (§ 6 FeV) sein und über nachweislich hinreichende Fahrpraxis sowie ausreichende Ortskenntnisse, persönliche Eignung und Erfahrung im Umgang mit Menschen und ausreichende medizinische Kenntnisse (aktueller Erste-Hilfe-Kurs – nicht älter als zwei Jahre) verfügen. Sie sollten freundlich und verständnisvoll im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und deren Eltern/Erziehungsberechtigten sein sowie körperlich in der Lage sein, Hilfestellungen zu geben und ggf. Schüler in das bzw. aus dem Fahrzeug zu heben.

Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sind aus Gründen der Kommunikation zwingend notwendig. Bei Nicht-Muttersprachlern ist mindestens das Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen nachzuweisen. Wechsel in der Person des Fahrers einer Tour sind aus Kontinuitätsgründen auf das notwendige Maß zu beschränken. Hat sich nach den vorstehenden Kriterien herausgestellt, dass der Fahrer für die Beförderung ungeeignet ist, kann der Auftraggeber nach Abmahnung ungeachtet seiner sonstigen Gewährleistungsrechte nach Ziff. 1.16 verlangen, dass dieser nicht mehr eingesetzt wird.

Vom Auftragnehmer eingesetztes Fahrpersonal bedarf nach Vollendung des 65. Lebensjahrs einer jährlichen Fahrdiensttauglichkeitsprüfung. Hierfür ist dem Auftraggeber der Nachweis einer entsprechenden amtsärztlichen Untersuchung ohne gesonderte Aufforderung vorzulegen.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass Fahrer, solange sie oder Angehörige ihrer häuslichen Gemeinschaft an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des

Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in aktueller Fassung leiden, die Fahrtätigkeit nicht ausüben dürfen (vgl. § 9 BO Kraft).

Das Beförderungsunternehmen sorgt des Weiteren dafür, dass die Vorgaben des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes und vergleichbarer Vorschriften ausreichend bekannt und konsequent beachtet werden.

#### **1.4 Personalschulungen und Unterweisungen**

Die Fahrer sind alle zwei Jahre in Erste-Hilfe-Maßnahmen, insbesondere im Schwerpunkt „Notfälle bei Kindern“ durch einen anerkannten Ausbildungsträger zu unterrichten. Die Nachweise sind auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.

Mindestens einmal schuljährlich hat der Auftragnehmer das eingesetzte Personal in allen relevanten Sicherheitsvorschriften, dem Datenschutz sowie den geltenden Verhaltensvorschriften des Auftraggebers dokumentiert zu unterweisen.

Fahrer sind vor dem Ersteinsatz über den Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit Störungen in der sozial bzw. emotionalen Entwicklung zu unterrichten. In diesem Zusammenhang ist das Personal zur erhöhten Vorsicht anzuhalten und auf die besonderen Gefahren und Situationen hinzuweisen, die sich bei der Schülerbeförderung von Kindern und Jugendlichen mit erhöhtem Bedarf an Aufmerksamkeit (z. B. bei der Aufsicht an Haltestellen) ergeben können.

Darüber hinaus werden ggf. von der Einrichtung Besprechungstermine abgehalten, die u. a. die Unterweisung in die Handhabung von Notfallmedikamenten zum Gegenstand haben. Die Teilnahme ist für das einzusetzende Personal verpflichtend.

#### **1.5 Nachweise**

Die Fahrer haben in regelmäßigen Abständen von höchstens 5 Jahren ihrem Arbeitgeber ein erweitertes Führungszeugnis i. S. d. § 30a des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (BZRG) vorzulegen. Bei Vorliegen eines Eintrags muss der Auftragnehmer sicherstellen, dass ab dem Zeitpunkt der Kenntnis des Eintrags die Person nicht mehr für die Beförderung eingesetzt wird.

Jeweils zum Beginn des Schuljahres übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Aufstellung des Beförderungspersonals mit der Bestätigung, dass für diese die erforderlichen erweiterten Führungszeugnisse vorliegen.

Der Auftraggeber behält sich vor, neben den Führungszeugnissen etwaige Unterweisungsbelege nachzuprüfen. Hierbei hat der Auftragnehmer den Auftraggeber uneingeschränkt zu unterstützen.

#### **1.6 Sicherung der Beförderungsteilnehmer**

Die Busse sind in ihren Sitzkapazitäten so zu bestücken, dass für jeden Fahrgast ein Sitzplatz mit gepolsterter Sitzfläche sowie gepolsterter Rückenlehne und Sicherheitsgurt bereitgestellt werden kann. Allerdings darf hierbei die für das Fahrzeug zulässige maximale Sitzplatzkapazität nicht überschritten werden.

Für Kleinkinder sind spezielle Kindersitze, für größere Kinder sind Sitzerrhöhungen vom Auftragnehmer bereit zu stellen. Sämtliche Sitzhilfen müssen mindestens der Norm ECE-R 44/04 entsprechen und dürfen bei Vertragsschluss nicht älter als 2 Jahre sein.

Werden von den Eltern Kindersitze gestellt, so sind diese ordnungsgemäß zu befestigen.

Während jeder Fahrt werden alle Beförderungsteilnehmer in den Fahrzeugen jederzeit ausreichend gesichert. Ein den straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen entsprechender und den Bedürfnissen der jeweiligen Beförderungsteilnehmer angepasster Fahrstil ist stets einzuhalten. In den für die Beförderung eingesetzten Fahrzeugen besteht ein absolutes Rauchverbot während und außerhalb der Fahrzeiten.

### **1.7 Kommunikationsmittel / Notfall**

Sämtliche eingesetzten Fahrzeuge sind jeweils mit einem Mobiltelefon zur Notfall erreichbarkeit sowie einer entsprechenden StVO-konformen Freisprecheinrichtung vom Auftragnehmer auszurüsten.

Im Notfall (z. B. bei einem Krampf oder Anfall eines Schulkindes) ist unverzüglich ein Notruf abzugeben oder das nächste Krankenhaus oder der nächste Arzt aufzusuchen, damit das Kind dort ärztlich versorgt werden kann. Ein von den Erziehungsberechtigten oder der Schule ausgehändigtes Notfallmedikament sowie entsprechende Begleitpapiere sind dem Arzt zu übergeben.

### **1.8 Überprüfungen und Kontrollen**

Zur Festlegung, ob die einzusetzenden Kraftfahrzeuge den einschlägigen Vorschriften sowie den Anforderungen dieses Kataloges entsprechen, kann die zuständige Behörde die Vorlage eines Gutachtens/einer Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder von den nach § 29 StVZO zuständigen Personen verlangen. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Busverkehr einschließlich des Zustandes und der Ausrüstung der Kraftfahrzeuge sowie des eingesetzten Fahrpersonals unangekündigt in unregelmäßigen Abständen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Werden bei vorgeschriebenen Untersuchungen (§ 29 StVZO, §§ 41 und 42 BOKraft), bei polizeilichen Kontrollen oder bei Überprüfung durch die zuständige Behörde Mängel festgestellt, hat der Unternehmer diese unverzüglich zu beseitigen.

### **1.9 Ein- und Ausstieg**

Zur vom Beförderungsunternehmen geschuldeten Beförderungsleistung gehört auch die Hilfe beim Ein- und Ausstieg der zu befördernden Personen einschließlich des Anlegens und LöSENS der Sicherheitsgurte.

Die Ein- und Ausstiegsstelle ist so anzufahren, dass eine Straßenüberquerung nicht erforderlich wird. Beim Umstieg in andere, im Auftrag des Auftraggebers, fahrenden Busse erlischt die Aufsichtspflicht erst bei der Übergabe der zu befördernden Person an den Fahrer des dann zu benutzenden Fahrzeugs bzw. beim Einstieg in dieses Fahrzeug.

Das Fahrpersonal soll während des Aufenthaltes auf dem Gelände der Einrichtung am Fahrzeug bleiben. Bei kurzer, notwendiger Abwesenheit ist sicherzustellen, dass keine im Fahrzeug verbleibenden Personen das Fahrzeug in Bewegung oder Betrieb setzen können. Ein Zutritt zur Einrichtung ist aufgrund der Bestimmungen der Berufsgenossenschaft nur aus dienstlichem Anlass zulässig.

### **1.10 Tourenplanung**

Das Beförderungsunternehmen ist verpflichtet, die Zusammenstellung der Fahrten der Beförderungsteilnehmer (Tourenplanung) unter Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsprinzips in Absprache mit dem Auftraggeber bzw. der Einrichtung kostenfrei zu erstellen bzw. zu ändern. Änderungen sind jedoch auf das sachlich gebotene Maß zu beschränken (Kontinuität). Diese sind Bestandteil der Monatsabrechnung.

Die Tourenplanung bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Das Beförderungsunternehmen wird den Beförderungsteilnehmern die voraussichtlichen Ein- und Ausstiegszeiten an ihrem Wohnsitz rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor Beginn der Beförderung sowie vor jeder Änderung mitteilen. Dabei ist zu beachten, dass die kürzest mögliche Fahrtroute eingehalten wird und die in Ziff. 1.12 genannte Höchstdauer nicht überschritten wird.

Jede Tourenplanung muss gewährleisten, dass die Beförderungsteilnehmer rechtzeitig (Schulbeginn 8 Uhr) an der Einrichtung eintreffen und dort wieder abgeholt werden. Mittags ist die derzeitige Abholung auf 11.15 Uhr, 12.15 Uhr bzw. 12.50 Uhr bzw. nachmittags auf 15.30 Uhr bzw. 15.45 Uhr festgelegt. Änderungen der Abfahrts- und Öffnungszeiten (z. B. schulfreie Tage, Ausfall der Nachmittagsbetreuung vor den Ferien) sind in Ausnahmefällen möglich und werden dem Auftragnehmer rechtzeitig, spätestens am vorhergehenden Werktag bis 12 Uhr, vom Auftraggeber mitgeteilt.

Innerhalb der Tourenerstellung ist dem Auftraggeber ein Mitspracherecht bzgl. der Ankunfts- und Abholzeiten sowie der Fahrstrecke einzuräumen.

Die vom Auftragnehmer geplanten Touren sind dem Auftraggeber detailliert mitzuteilen.

Hierzu muss je Tour ein gesondertes Tourenblatt erstellt werden, das die nachfolgenden Angaben enthält:

- Name und Adresse der zu befördernden Personen
- An- und Abfahrtszeiten
- Länge der Fahrstrecke in km zwischen den Haltestellen
- Name des voraussichtlichen Fahrers
- Mobiltelefonnummer des Fahrers
- Täglich zu fahrende Besetzkilometer

Für die Tourenplanungen werden dem Auftragnehmer so früh wie möglich die zum jeweiligen Schuljahresbeginn aktualisierten Beförderungsteilnehmer zur Verfügung gestellt. Alle Touren sind jährlich zu Schuljahresbeginn nach den jeweiligen Gegebenheiten und wirtschaftlichen Aspekten vom Auftragnehmer neu zu erstellen. Die neuen Tourenpläne sind dem Auftraggeber vor Beginn eines jeden Schuljahres unaufgefordert vorzulegen. Erforderliche Änderungen der aktualisierten Pläne müssen bis zum Ende der dritten Schulwoche vorgenommen werden.

Abweichungen von der Streckenführung sind nur zulässig, wenn die Einhaltung aus verkehrstechnischen Gründen nicht möglich ist (z.B. Baustellen oder Umleitungen, etc.). Der Auftragnehmer hat den Eltern oder Erziehungsberechtigten der beförderten Kinder und Jugendlichen kurzfristige, nicht auf Dauer angelegte Änderungen im Tourenplan unverzüglich persönlich mitzuteilen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, aus organisatorischen Gründen, die vorgegebenen An- und Abfahrtszeiten mit angemessener Vorlaufzeit dauerhaft zu verändern. Die Tourenpläne müssen dementsprechend angepasst werden.

Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich über Abweichungen von der Streckenführung und über besondere Gefahrenquellen für den Schulbusbetrieb auf den Fahrstrecken und an den Haltestellen.

Das Beförderungsunternehmen bzw. das Fahrpersonal sind nicht berechtigt, zusätzliche fremde Personen (ohne vorherige Zustimmung durch den Auftraggeber) zu befördern.

## 1.11 Besetzkilometer

Der Besetzkilometer ist die zurückgelegte Entfernung vom ersten Beförderungsteilnehmer (Tourstart) zum Standort der jeweiligen Einrichtung bzw. von der Einrichtung zum letzten Beförderungsteilnehmer (Tourende).

Bei der Berechnung der Besetzkilometer ist von der kürzest möglichen Wegstrecke auszugehen. Hierfür ist der Onlinedienst Google Maps heranzuziehen.

Abweichungen von der kürzesten Wegstrecke sind im Voraus bekannt zu geben und zu begründen.

Die Vergütung wird nur für die tatsächlich angefallenen Besetzkilometer bezahlt. Die Kilometerleistung auf der Fahrtstrecke vom Standort (z.B. Betriebshof) zum ersten Beförderungsteilnehmer bzw. von der Einrichtung zum Standort, sog. Leerkilometer, wird nicht vergütet.

Die Wohnungen bzw. Haltestellen von Beförderungsteilnehmern, die wegen Krankheit, Unterrichtsausfall, Abmeldung o. Ä. von der Beförderung abgemeldet sind, werden nicht angefahren. Je nach Fahrtroute verringern sich dadurch die Besetzkilometer entsprechend.

Fährt der Auftragnehmer trotzdem den Wohnort an, wird diese Fahrt seitens des Auftraggebers nicht vergütet.

**In den Preis für einen Besetzkilometer sind somit insbesondere die folgenden Positionen einzuberechnen:**

- Preis für KFZ
- Preis für einen Fahrer
- Kosten der Leerkilometer
- Wartezeiten vor der Schule

Bei der Angebotskalkulation ist von 850 Besetzkilometern pro Schultag bei 185 Schultagen im Jahr auszugehen.

**Die genannten Besetzkilometer beschreiben einen fiktiven, dem durchschnittlichen täglichen Besetzkilometerumfang nahekommenden Wert, welcher allein zur Wertung der Angebote vom Auftraggeber vorgegeben wird.**

**Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf die tatsächliche Beauftragung der beispielhaft genannten Besetzkilometer. Ebenso sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers aufgrund von Abweichungen zwischen den kalkulatorisch vorgegebenen Besetzkilometern zu den tatsächlich beauftragten/geleisteten Besetzkilometern ausgeschlossen.**

## 1.12 Fahrdauer

Die Fahrdauer pro Beförderung jedes Beförderungsteilnehmers soll so kurz wie möglich bemessen werden. Die Fahrten sind so zu organisieren, dass die zeitliche Belastung der Fahrgäste so gering wie möglich ist, eine Fahrt darf nicht länger als 60 Minuten dauern.

## 1.13 Verspätungen, Entfall der Beförderungspflicht und Ersatzbeförderung

Verspätungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der vorgegebenen Zeiten selbst verantwortlich. Er hat dementsprechende Maßnahmen zu ergreifen um eine pünktliche Beförderung zu gewährleisten.

Für den Fall, dass trotzdem Verspätungen innerhalb einer Tour vor Erreichung des Anfahrtsortes (Startort) auftreten, sind ab einer geschätzten Verspätungsdauer von 15 Minuten, in der Frühtour die Verantwortlichen der Einrichtungen bzw. in der Mittags- oder Nachmittagsbeförderung die Erziehungsberechtigten unverzüglich über den Grund sowie die geschätzte Verspätung zu informieren.

Ist ein Beförderungsteilnehmer in der Frühtour, der nicht durch die Einrichtung bzw. die Eltern von der Beförderung abgemeldet ist, nicht spätestens 5 Minuten nach dem abgesprochenen Zeitpunkt zur Abfahrt bereit, so ist der Auftragnehmer nach Absprache mit der Einrichtung von der Beförderungspflicht dieses Teilnehmers für diese Fahrt befreit und hat die restliche Tour unverzüglich fortzusetzen, um weitere Verspätungen oder Überschreitung der Höchstfahrdauer zu vermeiden.

Die allgemeine Beförderungspflicht entfällt nach Absprache mit der Einrichtung auch dann, wenn sich das Kind/der Schüler den Sicherheitsbestimmungen nachhaltig verweigert.

Sofern ein zum Transport eingesetztes Fahrzeug aufgrund eines Unfalls, eines technischen Defekts oder aus einem sonstigen Grund während des Transports seine Beförderungstauglichkeit verliert, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten unverzüglich eine Ersatzbeförderung der betroffenen Fahrgäste zu organisieren. Hierüber sind die Verantwortlichen der Einrichtungen sowie ggf. die betroffenen Erziehungsberechtigten umgehend zu informieren.

Dabei ist eine Ersatzbeförderung innerhalb von max. 30 Minuten zu gewährleisten.

#### **1.14 Mitteilungspflicht**

Über Besonderheiten, die im Zusammenhang mit den Kindern und Jugendlichen stehen, informieren sich Mitarbeiter der Einrichtung, Busbesatzung und Eltern/Erziehungsberechtigte gegenseitig.

Alle während der Fahrt aufgetretenen besonderen Vorkommnisse, insbesondere gesundheitlicher oder emotionaler Art der Beförderungsteilnehmer (z.B. Anfälle, Verletzungen, Aufregungen, Auseinandersetzungen o. Ä.) sind unverzüglich nach Ende der Fahrt der Einrichtung und den Eltern/Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

Das Beförderungsunternehmen stellt sicher, dass alle Fahrer während der Dauer der Beförderung telefonisch erreicht werden können. Der Einrichtung und den für die Beförderungsteilnehmer benannten Ansprechpartnern sind die hierfür erforderlichen Telefonnummern etc. vor der ersten Beförderung zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer muss eine zentrale Kontaktstelle bereitstellen. Außerhalb des Fahrbetriebs muss eine generelle telefonische Erreichbarkeit des Auftragnehmers an Schultagen von mindestens 07:00 Uhr bis 17.00 Uhr gewährleistet werden.

#### **1.15 Fahrdienstleitung**

Das Beförderungsunternehmen ist verpflichtet, eine geeignete Person mit der Koordination des Fahrdienstes zu beauftragen, deren Aufgabe es ist, als Ansprechpartner für die Angehörigen und die Einrichtung zu dienen, um eventuell situationsgerecht zu reagieren.

#### **1.16 Gewährleistung**

Erfolgt die Beförderungsleistung aller nach Ziff. 1.1 benannten Beförderungsteilnehmer nicht oder teilweise nicht zu den genannten Bedingungen, stehen der Einrichtung die werkvertraglichen Gewährleistungsrechte § 634 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu.

## 1.17 Bietergemeinschaft

Ist der Beförderer kein Einzelunternehmen sondern eine Bietergemeinschaft, bestimmt diese einen Vertreter aus ihren Reihen, der den Aufgabenbereich der Geschäftsführung gegenüber der Einrichtung und gegenüber dem Auftraggeber wahrnimmt. Er darf Erklärungen mit Wirkung für und gegen die Gemeinschaft abgeben und entgegennehmen. Scheidet ein Beförderer aus der Bietergemeinschaft aus, so ist der Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Die vertragsgemäße Beförderung ist sicherzustellen. Tritt ein Beförderer neu in die Bietergemeinschaft und damit in den laufenden Vertrag ein, so bedarf dies der Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber wird hierüber informiert.

## 1.18 Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmern durch das Beförderungsunternehmen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Einrichtung und des Auftraggebers gestattet.

## 2. Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt monatlich unter Ausweisung der anfallenden MwSt. an den Auftraggeber. Die Rechnung ist jeweils im Folgemonat zu stellen und wird innerhalb von 3 Wochen nach Eingang beim Auftraggeber auf das angegebene Konto gezahlt.

Grundlage für die Abrechnung sind die von der Einrichtung mit dem Beförderungsunternehmen abgestimmten Tourenpläne. Die Abrechnung erfolgt nach Besetzkilometern (siehe Ziffer 1.11). Durch Änderungen der Touren, aufgrund von Neuaufnahmen, Abgängen, Umzügen, Fehltagen von Kindern/Schülern können sich hier jederzeit Abweichungen und Änderungen ergeben.

## 3. Vergütung

### 3.1 Regelung zur Vergütung

Das Beförderungsunternehmen erhält für die in diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen für jeden **Besetzkilometer \_\_\_\_\_ € inkl. MwSt.** Für alle Touren ist ein einheitlicher Besetzkilometerpreis zu kalkulieren. Die Vergütung wird grundsätzlich nur für die tatsächlich ausgeführten Fahrten und gefahrenen Besetzkilometer bezahlt.

Bei Ausfall des Präsenzunterrichts nach Entscheidung der lokalen Koordinierungsgruppe Witterung für den Landkreis Kitzingen, kann der Unternehmer den halben Fahrpreis in Rechnung stellen, soweit bereits eine Anfahrt zur Schule begonnen hat.

Entfällt die Beförderungspflicht nach Ziffer 1.1 und wurde dies dem Unternehmer nicht rechtzeitig bekannt gegeben, kann der Unternehmer den halben Fahrpreis in Rechnung stellen, soweit bereits eine Anfahrt zur Schule begonnen hat.

Entfällt die Beförderungspflicht aufgrund unvorhergesehener, längerdauernder Schulschließungen auf unbestimmte Zeit, wie sie für eine Pandemie auf Grund von verschiedenen Rechtsgrundlagen von den Behörden angeordnet werden können, wird dem Verkehrsunternehmen die Vergütung abzüglich eines angemessenen Abschlags für eingesparte Betriebskosten (wie beispielsweise Treibstoff-, Reinigungskosten, Schmierstoffe, etc.) gezahlt. Staatliche Zuschüsse und Hilfen, insbesondere Kurzarbeitergeld und Leistungen nach dem IfSG, sowie private Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfalleistungen

sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet. Die entsprechenden Nachweise hat das Unternehmen vorzulegen.

Die gesetzlichen Vorgaben des Mindestlohngesetzes müssen eingehalten werden. Das Beförderungsunternehmen muss die Kalkulation des angebotenen Besetzkilometerpreises nachvollziehbar darstellen. Insbesondere ist der Mindestlohn der Fahrer für die zu vergütende Arbeitszeit plausibel nachzuweisen.

### **3.2 Preisanpassung**

Eine Preisanpassung aufgrund gestiegener Kosten ist während der ersten 12 Monate der Vertragslaufzeit nicht zulässig. Nach Ablauf von 12 Monaten kann eine Entgeltanpassung für Änderungen der „Personalkosten“ und „Treibstoffkosten“ sowie weitere Kraftfahrzeugkosten schriftlich von einer der Vertragsparteien beantragt werden. Der Antrag auf Anpassung des Preisniveaus muss mindestens 6 Wochen vor dem Anpassungstag (nur 1. eines Monats möglich) vorliegen und ist durch entsprechende Nachweise zu belegen. Etwaige Anpassungen basieren auf der prozentualen Veränderung der jeweiligen Indizes des statistischen Bundesamtes.

## **4. Haftung und Versicherung**

Das Beförderungsunternehmen stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die von befördernden Personen oder Dritten wegen der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen erhoben werden.

Dem Auftraggeber werden die Beförderungskosten durch die Regierung von Unterfranken bzw. den Bezirk Unterfranken refinanziert. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die Regierung bzw. der Bezirk die Abrechnung der Beförderung im Nachhinein prüft. Auftraggeber und Auftragnehmer haben anschließend Gelegenheit zu dieser Überprüfung Stellung zu nehmen, um eine nachträgliche Anerkennung zu erwirken. Der Auftragnehmer erklärt, dass er die abschließenden Prüfungen von Regierung bzw. Bezirk anerkennt einschließlich sich daraus ergebender evtl. berechtigter Überzahlungen. Die Dokumentation und Beweispflicht, vor allem der Kilometerabweichungen, obliegt dem Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer erklärt sich mit der Aufrechnung dieser Überzahlungen einverstanden. Wenn diese nicht möglich ist, erfolgt eine Rückerstattung an den Auftraggeber innerhalb von vier Wochen.

Das Beförderungsunternehmen ist verpflichtet, u. a. die zu befördernden Personen und seine Fahrzeuge und Fahrer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu versichern und dies auf Verlangen dem Auftraggeber nachzuweisen.

## **5. Vertragsdauer/Kündigung**

Das Vertragsverhältnis beginnt am 01. September 2026 und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf mit Ablauf des 31.08.2030. Eine Verlängerung des Vertrages ist nicht möglich. Das Recht einer außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses bleibt unberührt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Kommt der Unternehmer seiner Beförderungspflicht nicht rechtzeitig nach, so ist der Auftraggeber, unabhängig von einem etwaigen Kündigungsgrund, berechtigt, die Beförderung auf Kosten des Unternehmers durch Dritte durchführen zu lassen.

Eine vorzeitige Kündigung ist aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner grob oder trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen hat.

## **6. Vertraulichkeit / Datenschutz**

Auftragnehmer sowie sein eingesetztes Personal gelangen in Kenntnis sensibler, personenbezogener Daten. Darunter fallen alle durch die Beförderung erlangten Kenntnisse insbesondere zu familiären Verhältnissen der Beförderten bzw. Angelegenheiten der Einrichtung und deren Mitarbeiter.

Der Auftragnehmer und das von ihm eingesetzte Personal ist zur Verschwiegenheit über alle personenbezogenen Daten der zu befördernden Personen sowie der Einrichtung und seiner Mitarbeiter verpflichtet, es sei denn, die Weitergabe der Daten ist zur Durchsetzung von Rechten im Zusammenhang mit diesem Vertrag erforderlich.

Diese Pflicht dauert fort, auch wenn die geschäftliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern beendet ist.

Das von Auftragnehmer eingesetzte Personal ist entsprechend zu unterweisen. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter entsprechend vertraglich zu binden und dies auf Anforderung des Auftraggebers nachzuweisen.

Die Bestimmungen der EU-Datenschutzverordnung DSGVO sind einzuhalten.

Der Auftragnehmer haftet bei Verstößen gegenüber dem Auftraggeber.

## **7. Schlussbestimmungen**

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht zulässig und haben keine Gültigkeit.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind nur mit Zustimmung des Vertragspartners übertragbar.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Gerichtsstand ist Kitzingen.

Kitzingen, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Auftraggeber**

\_\_\_\_\_  
**Auftragnehmer**

**Anlage 1** – Leistungsbeschreibung

**Anlage 2 - Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse**, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden.

**Anlage 3** - schuljährlich aktualisierte Auflistung der Beförderungsteilnehmer

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen jeden Geschlechts.